

Preisbestimmungen Fernwärme 2023

(Stand: 01.12.2022)

1. Preisgleitformeln

Die Stadtwerke Nürtingen GmbH (SWN) ermittelt auf Basis der Preise des Jahres 2022 erstmals für das Abrechnungsjahr 2023 und danach jährlich die jeweils zum 01.01. eines Jahres geltenden Preise mittels folgender Preisgleitformeln:

Preisgleitformel für den Grundpreis:

Für die Leistungsbereitstellung wird ein verbrauchsunabhängiger Grundpreis in Höhe der vertraglich bereitgestellten Anschlussleistung berechnet. Die Preisänderung erfolgt nach folgender Preisgleitformel:

$$GP = GP0 \left(0,5 \frac{I}{I0} + 0,5 \frac{L}{L0} \right)$$

$$GP\ 2023 = 68,28 \frac{EUR}{kW} \left(0,5 \frac{113,27}{106,84} + 0,5 \frac{103,70}{102,00} \right) = 70,90 \text{ EUR/kW (Jahrespreis)}$$

$$GP\ 2023 \text{ (brutto)} = 75,86 \text{ EUR/kW (Jahrespreis)}$$

Preisgleitformel für den Arbeitspreis Raumwärme:

Für die gelieferten Wärmemengen für Raumwärme berechnet die SWN einen Arbeitspreis. Sollte die Erfassung von Warmwassermengen nicht separat erfolgen, werden diese Mengen ebenfalls zum Arbeitspreis Raumwärme abgerechnet. Die Preisänderung erfolgt nach folgender Preisgleitformel:

$$AP = AP0 \left(0,7 \left(0,75 \frac{G}{G0} + 0,25 \frac{NNE}{NNE0} \right) + 0,3 \frac{W}{W0} \right) + APCO20 \frac{nEP}{nEP0}$$

$$AP\ 2023 = 7,30 \text{ ct/kWh} \left(0,7 \left(0,75 \frac{91,39}{21,72} + 0,25 \frac{0,99}{0,80} \right) + 0,3 \frac{107,54}{92,34} \right) + 0,85 \text{ ct/kWh} \frac{30}{30} = 21,11 \text{ ct/kWh}$$

$$AP\ 2023 \text{ (brutto)} = 22,59 \text{ ct/kWh}$$

Preisgleitformel für den Verbrauchspreis Warmwasser:

Erfolgt die Erfassung des Warmwasserbedarfes separat, wird ein Verbrauchspreis für die gelieferten Warmwassermengen in Rechnung gestellt. Die Preisänderung erfolgt nach folgender Preisgleitformel:

$$VP = VP0 \left(0,7 \left(0,75 \frac{G}{G0} + 0,25 \frac{NNE}{NNE0} \right) + 0,3 \frac{W}{W0} \right) + VPCO20 \frac{nEP}{nEP0}$$

$$VP\ 2023 = 8,54 \text{ EUR/m}^3 \left(0,7 \left(0,75 \frac{91,39}{21,72} + 0,25 \frac{0,99}{0,80} \right) + 0,3 \frac{107,54}{92,34} \right) + 0,99 \text{ EUR/m}^3 \frac{30}{30} = 24,69 \text{ EUR/m}^3$$

$$VP\ 2023 \text{ (brutto)} = 26,42 \text{ EUR/m}^3$$

Preisgleitformel Verrechnungspreis für Raumwärme und Warmwasser:

Für die Messung der Wärme- und Warmwassermengen erhebt die SWN einen Verrechnungspreis. Sollte in einer Wohnung Heizkostenverteiler installiert sein, wird der Verrechnungspreis Raumwärme einmalig für alle in der Wohneinheit (WE) befindlichen Heizkostenverteiler berechnet. Ansonsten erfolgt die Berechnung des Verrechnungspreises pro Messeinheit. Die Preisänderung erfolgt nach folgender Preisgleitformel:

$$\text{VRP} = \text{VRP0} \left(0,5 \frac{\text{I}}{\text{I0}} + 0,5 \frac{\text{L}}{\text{L0}} \right)$$

$$\text{VRP 2023} = 25,70 \text{ EUR} \left(0,5 \frac{113,27}{106,84} + 0,5 \frac{103,70}{102,00} \right) = 26,69 \text{ EUR (Jahrespreis pro Zähler bzw. pro WE)}$$

$$\text{VRP 2023 (brutto)} = 28,56 \text{ EUR (Jahrespreis pro Zähler bzw. pro WE)}$$

Preisgleitformel Mehrkosten Funkauslesung:

Für die Ausstattung der Wohneinheiten mit funkfähigen Messeinrichtungen werden Mehrkosten pro Wohneinheit in Rechnung gestellt. Die Preisänderung erfolgt nach folgender Preisgleitformel:

$$\text{MKF} = \text{MKF0} \left(0,5 \frac{\text{I}}{\text{I0}} + 0,5 \frac{\text{L}}{\text{L0}} \right)$$

$$\text{MKF 2023} = 27,00 \text{ EUR} \left(0,5 \frac{113,27}{106,84} + 0,5 \frac{103,70}{102,00} \right) = 28,04 \text{ EUR (Jahrespreis)}$$

$$\text{MKF 2023 (brutto)} = 30,00 \text{ EUR (Jahrespreis)}$$

In den o. g. Formeln bedeutet:

- GP0** = Basisgrundpreis 68,28 EUR/kW (Jahrespreis) für das Jahr 2022
AP0 = Basisarbeitspreis 7,30 ct/kWh für das Jahr 2022 (Stand: 01.10.2022)
APCO20 = Basisarbeitspreis Emissionen nach Brennstoffhandelsgesetz 0,85 ct/kWh für das Jahr 2022
VP0 = Basisverbrauchspreis 8,54 EUR/m³ für das Jahr 2022 (Stand: 01.10.2022)
VPCO20 = Basisverbrauchspreis Emissionen nach Brennstoffhandelsgesetz 0,99 EUR/m³ für das Jahr 2022
VRP0 = Basisverrechnungspreis 25,70 EUR/Zähler bzw. 25,70 EUR/WE (Jahrespreis) für 2022
MKF0 = Basis Mehrkosten Funkauslesung 27,00 EUR/WE (Jahrespreis) für 2022

- I** = „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Lange Reihen“ des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, lfd. Nr. 3, Mittel der Monate Oktober des vorletzten bis September des vorhergegangenen Jahres gerundet auf zwei Nachkommastellen

Investitionsgüterindex 2023 (I) = 113,27

Monat	Okt 21	Nov 21	Dez 21	Jan 22	Feb 22	Mär 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Jul 22	Aug 22	Sep 22
Index	109,20	109,50	109,80	111,80	112,20	112,70	114,00	114,60	115,10	116,30	116,80	117,20

Investitionsgüterindex 2022 (I0) = 106,84 (Basiswert)

Monat	Okt 20	Nov 20	Dez 20	Jan 21	Feb 21	Mär 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21
Index	105,80	105,70	105,80	106,20	106,40	106,50	106,80	107,00	107,20	107,70	108,30	108,70

- L** = „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen“ des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, Energie- und Wasserversorgung, zweites Quartal des vorhergegangenen Jahres

Lohnindex 2023 (L) = 103,70

Quartal	2. Quartal 2022
Index	103,70

Lohnindex 2023 (L0) = 102,00 (Basiswert)

Quartal	2. Quartal 2021
Index	102,0

- G** = Erdgaspreis auf Basis der Großhandelspreise für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE), für Erdgaslieferungen im Abrechnungsjahr. Verwendet wird das arithmetische Mittel der Abrechnungspreise des jeweils 15. Kalendertages beginnend mit dem Monat Oktober des vorletzten Jahres und endet mit dem Monat September des Vorjahres, gerundet auf zwei Nachkommastellen. Fallen diese Tage nicht auf einen Handelstag beziehungsweise auf einen deutschen oder baden-württembergischen Feiertag, so ist der nächste darauffolgende Handelstag maßgebend. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet auf der Website der Powernext (<https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw>).

Erdgaspreis 2023 (G) = 91,39 EUR/MWh

Datum	15.10.2021	15.11.2021	15.12.2021	17.01.2022	15.02.2022	15.03.2022
Preis in EUR/MWh	32,88	31,65	42,01	43,88	51,87	70,14

Datum	19.04.2022	16.05.2022	15.06.2022	15.07.2022	15.08.2022	15.09.2022
Preis in EUR/MWh	84,47	92,50	99,27	134,92	206,25	206,94

Erdgaspreis 2022 (G0) = 21,72 EUR/MWh (Basiswert)

Datum	15.10.2020	16.11.2020	15.12.2020	15.01.2021	15.02.2021	15.03.2021
Preis in EUR/MWh	14,69	14,60	15,60	16,29	17,03	18,15

Datum	15.04.2021	17.05.2021	15.06.2021	15.07.2021	16.08.2021	15.09.2021
Preis in EUR/MWh	18,58	22,35	22,11	25,06	33,92	42,23

- NNE** = Vorläufige Netzentgelte im Verteilnetz der Stadtwerke Nürtingen im Abrechnungsjahr. Für die Entnahme mit Leistungsmessung (Verbrauch: 33 Mio. kWh, 11.000 kW Anschlussleistung, 2 Zählwerke G100-G650). Preisblätter sind unter <https://www.sw-nuertingen.de/netze/gasnetz/netzzugang.html> einsehbar.

Netznutzungsentgelte 2023 (NNE) = 0,99 ct/kWh

Netznutzungsentgelte 2022 (NNE0) = 0,80 ct/kWh (Basiswert)

- W** = „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“ des Statistischen Bundesamtes - Verbraucherpreisindex Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (Sonderpositionen 68) „Wärmepreisindex“ (Code CC13-77), Mittel der Monate Oktober des vorletzten bis September des vorhergegangenen Jahres.

Wärmepreisindex 2023 (W) = 107,54

Monat	Okt 21	Nov 21	Dez 21	Jan 22	Feb 22	Mär 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Jul 22	Aug 22	Sep 22
Index	94,10	95,00	95,80	98,30	100,40	102,50	107,40	110,40	114,00	119,70	124,20	128,70

Wärmepreisindex 2022 (W0) = 92,34 (Basiswert)

Monat	Okt 20	Nov 20	Dez 20	Jan 21	Feb 21	Mär 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21
Index	93,50	92,90	92,40	92,40	92,00	91,80	91,80	91,80	91,80	92,20	92,60	92,90

NEP = Preis gem. dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für den Ausstoß von CO₂ im jeweiligen Abrechnungsjahr.

Nationaler Emissionspreis 2023 (NEP) = 30 EUR/t

Nationaler Emissionspreis 2022 (NEP0) = 30 EUR/t (Basiswert)

2. Umsatzsteuer

Alle unter vorstehender Ziffer 1 genannten Bruttopreise (brutto) verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (seit dem 01.10.2022 abgesenkt auf 7 %).

3. Allgemeine Bestimmungen zur Preisanpassung

3.1 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

3.2 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das Wärmeversorgungsunternehmen hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3.3 Ziffer 3.2 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 3.2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das Wärmeversorgungsunternehmen zu einer Weitergabe verpflichtet.

3.4 Ziff. 3.2 und 3.3 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Netzanschluss- und/oder Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.

3.5 Führen deutsche oder europäische Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien dazu, dass sich die Kosten für die Erzeugung, den Bezug, den Transport oder die Abgabe von Wärme an den Eigentümer unmittelbar erhöhen oder ermäßigen, erhöhen oder ermäßigen sich die in Punkt 1 und 2 genannten Preise entsprechend von dem Zeitpunkt an, zu dem die Erhöhung oder Ermäßigung wirksam wird.